

...] Zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmt

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2004 (ABl. 2004 S. 274 ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (Viertes MAVO-Änderungsgesetz – 4. MAVOÄndG) vom 16. März 2018 (ABl. 2018 S. 290 ff.), wird nun geändert durch das

**Fünfte Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO)
(Fünftes MAVO-Änderungsgesetz – 5. MAVOÄndG)**

I.

1) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

4) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

5) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Das Fünfte MAVO-Änderungsgesetz tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Augsburg, 1. April 2020



Dr. Bertram Meier
Apostolischer Administrator
der Diözese Augsburg